

Vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen : Einzelverfügung der Preiskontrollstelle (vom 18. Dezember 1948)

Autor(en): **Campiche, F.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **47 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-206552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der mittlere Kieselstein war größer und flacher als die andern. Beim Hochheben entdeckte man darunter ein kleines Ziegelstücklein, das exakt den Grenzpunkt bezeichnete. Es ruhte auf einem weiteren großen, flachen Kieselstein, der es vor Verschiebungen von unten her schützte. Damit war zweifach und untrüglich im Boden festgelegt, daß die darüber gesetzte sichtbare Grenzmarke die richtige Lage hatte, oder daß der Stein gut war, wie man früher sagte.

Der Hoheherrlichkeitsstein und seine zwiefachen Unterlagen zeugen von der Wichtigkeit, die man schon vor Jahrhunderten der Grenze zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des alten Raurikerlandes beimaß und bildet ein Musterbeispiel für die zuverlässige Vermarchung der Grenzen zwischen der Eidgenossenschaft und den österreichischen Landen, als es noch keine Vermessungen und keine Katasterpläne gab.

Vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen

Einzelverfügung der Preiskontrollstelle

(vom 18. Dezember 1948)

Gestützt auf Verfügung 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939 und nach Prüfung der uns unterbreiteten Unterlagen werden die

Kalkulationsgrundlagen und Teuerungszuschläge für vermessungstechnische und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen

wie folgt festgesetzt:

I. Vermessungstechnische Arbeiten

A. Kalkulationsgrundlagen

1. Maximale Verrechnungs-, Gehalts- und Lohnansätze des beschäftigten Personals
 - a) Jahresgehalt des Unternehmers Fr. 10 500.—
 - b) Jahresgehalt für die angestellten Grundbuchgeometer Fr. 8 800.—
 - c) Jahresgehalt für das technische Hilfspersonal Fr. 6 600.—
 - d) Feldzulagen für das sub a), c) genannte Personal im Mittel pro Tag Fr. 6.50
 - e) Taglohn für die Meßgehilfen Fr. 17.—
2. Zahl der jährlichen Arbeitstage: Mindestens 258.
3. a) Geschäftskosten höchstens 22 % der gesamten Lohnsumme;
b) Gewinn und Risiko höchstens 18 % der für eine Akkordarbeit errechneten Angestelltenlöhne (angestellte Grundbuchgeometer, Hilfspersonal und Meßgehilfen).

4. Das Verhältnis zwischen der Anzahl Übernehmer, der angestellten Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist den geltenden Tarifen entsprechend zu 1:0, 5:1, 1:0,8 angenommen. Daraus ergeben sich für die Preisberechnung von Akkordarbeiten folgende Höchstansätze:
- a) Mittlerer Bürotaglohn Fr. 43.—
 - b) Mittlerer Feldtaglohn, inkl. 2 Meßgehilfen Fr. 99.—

B. Teuerungszuschläge

5. Die nach den Grundlagen für die Honorarberechnung der Instruktion 1944 für die Projektierung, Honorierung und Abrechnung von Meliorationen ermittelten Entschädigungen (*Preisbasis 1939*) für *vermessungstechnische Arbeiten* bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen dürfen um *höchstens 58 %* erhöht werden. Das Gleiche gilt für Entschädigungen, die auf Grund anderer, ähnlich aufgebauter kantonaler oder regionaler Honorartarife und auf der Preisbasis 1939 berechnet werden.
6. Die auf Grund des Vermarktungstarifes vom Juni 1935 berechneten Kosten für die *Vermarktung*, exklusive Verpflockung (in Ziff. 5 enthalten) und Lieferung der Grenzzeichen, dürfen um *höchstens 80 %* erhöht werden.
7. Soweit *Regiearbeiten* in Betracht fallen, sowie für Gehilfenlöhne, dürfen *höchstens* folgende Lohnansätze in Rechnung gestellt werden:

Büroarbeiten

übernehmende Grundbuchgeometer, pro Tag	Fr. 50.—
angestellte Grundbuchgeometer*	Fr. 44.— bis Fr. 49.—
technisches Hilfspersonal*	Fr. 32.— bis Fr. 38.—

(* je nach Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne)

Feldarbeiten

Zuschlag pro Tag, im Mittel	Fr. 7.50
Meßgehilfenlohn pro Stunde (je nach Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne) . . .	Fr. 2.— bis Fr. 3.—

Die vorstehenden Gehilfenlöhne dürfen für Regiearbeiten bei Güter- und Waldzusammenlegungen in Rechnung gestellt werden. Wo ausnahmsweise die örtlichen Lebensverhältnisse die Ausrichtung noch höherer Gehilfenlöhne erfordern, kann dies im Einvernehmen mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden und Meliorationsunternehmen berücksichtigt werden.

C. Inkraftsetzung und Anwendung

8. Diese Rechnungsgrundlagen dürfen angewendet werden für vermessungstechnische und Vermarktungs-Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen, die nach dem 1. Januar 1949 zur Ausführung gelangen.
9. Die Berechnung der Entschädigungen für laufende Arbeiten geschieht nach folgenden Regeln.
Erhöhung des tarifmäßigen Honorars (*Preisbasis 1939*) um total höchstens:
- a) 23 % bei vermessungstechnischen Arbeiten und
25 % bei Vermarktungsarbeiten, die *zwischen dem 1. Januar 1943 und dem 31. Dezember 1946* geleistet wurden.
 - b) 45 % bei vermessungstechnischen Arbeiten und
63 % bei Vermarktungsarbeiten, die *zwischen dem 1. Januar 1947 und dem 31. Dezember 1948* geleistet wurden.

- c) 58 % bei vermessungstechnischen Arbeiten und
80 % bei Vermarktungsarbeiten, die nach dem 1. Januar 1949 geleistet werden.

Wo bereits ein Teuerungszuschlag gegenüber den Tarifansätzen (Preisbasis 1939) vertraglich vorgesehen wurde, ist dieser Zuschlag in den genannten Erhöhungen inbegriffen.

Bei vertragswidriger, selbstverschuldeter Verzögerung der Arbeiten kommen keine Preiserhöhungen in Anrechnung.

II. Kulturtechnische (Ingenieur-) Arbeiten

Die Berechnung der Teuerungszuschläge für diese Arbeitskategorie geschieht nach den Grundsätzen der Verfügung Nr. 643 A 47 der eidg. Preiskontrollstelle über die Berechnung des Honorars für Ingenieur- und architektonische Arbeiten vom 19. Mai 1947

wie folgt:

10. Die in Prozenten der Voranschlags- oder Bausumme gemäß den Grundlagen der Honorarberechnung der Instruktion 1944 des eidg. Meliorationsamtes oder ähnlich aufgebauten Tarifen berechneten Honorare dürfen maximal um 53 % (Preisbasis 1939) erhöht werden.
11. Maßgebend für die Honorarberechnung ist die durch den Faktor 1,8 dividierte effektive Voranschlags- oder Bausumme.
12. Die auf der Preisbasis 1939 beruhenden Honoraransätze nach Zeitaufwand für Ingenieurarbeiten dürfen maximal wie folgt erhöht werden:
um 40 % für leitende Ingenieure bzw. Geschäftsinhaber,
um 45 % für die Angestellten.
13. Allfällige regionale oder kantonale Honorarregelungen sowie besondere Honorarvereinbarungen zwischen Auftraggeber und Ingenieur müssen im Rahmen der in Ziffer 10–12 hievor festgelegten Regelung gehalten werden.
14. In Zweifelsfällen ist der schriftliche Entscheid der eidg. Preiskontrollstelle einzuholen.
15. Diese Regelung gilt für die nach dem 1. Januar 1947 ausgeführten oder noch auszuführenden kulturtechnischen (Ingenieur-) Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen. Die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung eingetretenen Tatbestände werden auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.
Wird die grundlegende Verfügung Nr. 643 A/47 der eidg. Preiskontrollstelle geändert, so tritt diese Änderung sinngemäß und auf den gleichen Zeitpunkt auch für die kulturtechnischen (Ingenieur-) Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen in Kraft.

III. Allgemeine Bestimmungen

16. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen errechneten Preise und Entgelte sind Höchstpreise bzw. Höchstentgelte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfügung Nr. 747 A/45 der eidg. Preiskontrollstelle vom 21. März 1945 betreffend Verbot übersetzter Gewinne und Preissenkungspflicht. Darnach dürfen Höchstpreise und Entgelte nur solange und soweit angewendet werden, als die

ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten Kostensenkungen *irgendwelcher* Art ein, so hat ohne besondere Aufforderung eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.

17. Die frei praktizierenden Büroinhaber sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, aus der ersichtlich sind:
- a) Bilanz (d. h. detaillierte Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven am Ende des Geschäftsjahres);
 - b) Gewinn und Verlust (d. h. eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben während eines Geschäftsjahres);
 - c) die Höhe der effektiv an die einzelnen Angestellten ausbezahlten Gehälter und Löhne;
 - d) die Anteile der verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung (Triangulation, Vermarkung, Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Photogrammetrie, Nachführung), der Meliorationen und Waldzusammenlegungen (vermessungstechnischen Arbeiten, Projektierungs- und Bauarbeiten), der privaten und der übrigen ausgeführten Arbeiten am Gesamtgeschäft.

Die eidg. Preiskontrollstelle behält sich ausdrücklich vor, die Auswirkungen der vorliegenden Verfügung zu überprüfen.

Die vorstehende Einzelverfügung soll den Unternehmern die Angleichung der Löhne an die Teuerung ermöglichen und darf daher erst nach erfolgter Anpassung angewendet werden.

18. Widerhandlungen gegen diese Einzelverfügung werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.
19. Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der eidg. Preiskontrollstelle werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement beurteilt. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen und haben die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung zu enthalten. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,

Der Chef der Preiskontrollstelle:

sig. *F. H. Campiche.*

Kleine Mitteilung

Eidg. Technische Hochschule, Zürich

Wahl des neuen Schulratspräsidenten. Der Schweiz. Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember Herrn Schulratspräsident Prof. *Dr. Arthur Rohn* wegen Erreichung der Altersgrenze auf 31. Dezember 1948 unter Verdankung der geleisteten Dienste aus seinem Amte entlassen und Herrn Prof. *Dr. Hans Pallmann* mit Amtsantritt auf 1. Januar 1949 als neuen Präsidenten des Schweiz. Schulrates gewählt. Der Gewählte war bisher Rektor der Eidg. Technischen Hochschule; er steht im 46. Altersjahre.

Neuwahl des Rektors. Zufolge dieser Wahl hat die Konferenz der ordentlichen Professoren am 8. Januar als neuen Rektor gewählt Herrn Prof. *Dr. Fritz Stüssi*, Professor für Baustatik I, Hoch- und Brückenbau in Stahl und Holz an der Abteilung Bauingenieurwesen; der Gewählte steht im 48. Lebensjahr.